ÜBERSICHT

über die Sonderabgaben des Landes

Dokumentation über den Bestand und die Entwicklung aller Sonderabgaben in NRW

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 17. Juli 2003, BVerfG 2 BvL 1/99 (BGBI. 2003, S. 1728) gefordert, allen nach dem 31. Dezember 2003 aufzustellenden Haushaltsplänen eine Dokumentation über alle Sonderabgaben als Anlage beizufügen. Das Bundesverfassungsgericht begründet dies mit der Pflicht zur Information des Parlaments und der Öffentlichkeit durch eine vollständige Dokumentation der Sonderabgaben und mit dem Gebot der wirksamen parlamentarisch-demokratischen Legitimation und Kontrolle von Planung und Entscheidung über die finanzielle Inanspruchnahme der Bürger für öffentliche Aufgaben.

In die in tabellarischer Form erstellte Anlage wurden alle nicht steuerlichen Abgaben aufgenommen, die weder Gebühren noch Beiträge sind und bei denen auch mangels sonstiger spezieller Sach- und Zweckzusammenhänge "eine Konkurrenz zur Steuer nicht von vorneherein ausgeschlossen ist" (vgl. Abs. 129 der BVerfG-Entscheidung).

Aufgezählt sind alle Sonderabgaben im Verantwortungsbereich (Rechtssetzungsbereich) des Landesgesetzgebers. Berücksichtigt werden danach neben solchen Sonderabgaben, die bereits an anderer Stelle im Landeshaushalt dokumentiert sind (Beispiel: Abwasserabgabe), auch diejenigen haushaltsflüchtigen Sonderabgaben der selbständigen juristischen Personen, die bisher nicht im Landeshaushalt abgebildet wurden (Beispiel: Umlage der Landwirtschaftskammer). Der Bestand und die Entwicklung der Sonderabgaben nach Art und Umfang werden sichtbar gemacht.

Wird eine Sonderabgabe nicht in die Anlage zum Haushaltsplan aufgenommen, kann dieses Versäumnis nach der neuen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zur Folge haben, dass die Abgabe nicht verfassungsgemäß ist. Wegen dieser Konsequenz wurden in etwaigen Zweifels- oder Grenzfällen die Abgaben vorsorglich in die Anlage zum Haushaltsplan aufgenommen. Die Nennung der Abgabe in der Anlage zum Haushaltsplan qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe (vgl. Hinweis zur Tabelle).

Soweit Sonderabgaben aufgrund von Landesrecht erhoben werden, die Ermächtigungsgrundlage für diese Rechtsnorm jedoch in einem Bundesgesetz enthalten ist, wird - einer Empfehlung des Bund/Länder-Arbeitsausschusses "Haushaltsrecht und Haushaltssystematik" folgend - die Sonderabgabe im Landeshaushalt aufgeführt.

Einzelplan 09

Bezeichnung der Sonder- abgabe	Rechtsgrund- lagen	Abgabevolumen in Mio. Euro			Abgabezweck	Verpflichtete	Begünstigte
		2015	2016	2017			
		Ist	Soll	Soll			
Stellplatzabgabe	§ 51 Abs. 5 Bauordnung NRW i. V. m. kommunaler Satzung	Angaben liegen dem Land nicht vor, da eigenverantwortliche Abgabener- hebung durch Kommune nach Maß- gabe kommunaler Satzung.			Herstellung von zusätzlichen Parkeinrichtungen im Gemeindegebiet, Verbesserung des ÖPNV, Verbesserung des Fahrradverkehrs	Bauherren	Bauherren durch Verbesserung der Erreich- barkeit ihres Bauvorhabens
Abgabe nach dem Gesetz über Immobilien- und Standortge- meinschaften (ISG-Gesetz NRW)	§ 4 Abs. 1 des Gesetzes über Immobilien- und Standortgemein- schaften (ISG- Gesetz) i. V. m. kommunaler Satzung	Angaben liegen dem Land nicht vor, da eigenverantwortliche Abgabener- hebung durch Kommune nach Maß- gabe kommunaler Satzung. Das ISG- Gesetz ist am 21.06.2008 in Kraft getreten.			Finanzierung von geplanten Maßnahmen der Immobilien- und Standortgemein- schaft	Grundeigentü- mer und Erbbau- berechtigte im Geltungsbereich der Satzung der Immobilien- und Standortgemein- schaft	Immobilien- und Standortgemein- schaften

Einzelplan 10

Bezeichnung der Sonder- abgabe	Rechtsgrund- lagen	Abgabevolumen in Mio. Euro			Abgabezweck	Verpflichtete	Begünstigte
		2015 Ist	2016 Soll	2017 Soll			
Umlage der Landwirtschafts- kammer NRW	Gesetz über eine Umlage der Landwirtschafts- kammer NRW (Umlagegesetz - UmlG) vom 17.07.1951, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2003 (GV.NRW S. 808)	21,840	21,509	21,509	Bestreitung der Ausgaben der Landwirtschafts- kammer NRW	Betriebe der Land- und Forst- wirtschaft in NRW im Sinne von Artikel 1 § 2 Nr. 1 des Ge- setzes zur Reform des Grundsteuer- rechts vom 07.08.1973 (BGBL. I S. 965)	Förderung und Betreuung der Landwirtschaft und der in ihr Berufstätigen durch die Land- wirtschaftskam- mer NRW und Stärkung des ländlichen Rau- mes im Rahmen ihrer Aufgaben
Umlage zur Förderung der Milchwirtschaft	§ 22 Milch- und Fettgesetz	3,088	2,900	2,900	Förderung der Milchgüte Verbesserung der Hygiene bei der Milchgewin- nung Beratung der Molkereien Milchleistungs- prüfungen	Molkereien	Landesvereinigung Milchwirtschaft Landeskontrollverband Landwirtschaftsverbände Verband der Deutschen Milchwirtschaft
Jagdabgabe	§ 57 Abs. 2 Landesjagd- gesetz (LJG NRW)	4,440	3,226	3,226	Das Aufkommen der Jagdabgabe ist gruppennützig (zweckgebunden) 1. zur Förderung des Jagdwesens und zur Finanzierung von, 2. 80 % der Kosten der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung zu verwenden	Jagdschein- inhaberin/ Jagd- scheininhaber Falknerjagd- scheininhaberin/ Falknerjagd- scheininhaber	Jägerinnen und Jäger Falknerinnen und Falkner Vereinigungen, die satzungsgemäß schwerpunktmäßig das Jagdwesen fördern, z.B. Landesvereinigung der Jäger und Untergliederungen Personen und Vereinigungen, die schwerpunktmäßig Aufgaben der Förderung des Jagdwesens erfüllen
Beitrag Tierseu- chenkasse	Ausführungsge- setz zum Tier- seuchengesetz i.V.m. Verord- nung über die Beiträge an die Tierseuchen- kasse	3,600	4,731	4,681	Entschädigungen Unterstützungen Beihilfen bei Tierseuchen	Tierhalterin/ Tierhalter	Tierhalterin/ Tierhalter

Einzelplan 10 (Fortsetzung)

Bezeichnung der Sonder- abgabe	Rechtsgrund- lagen	Abgabevolumen in Mio. Euro			Abgabezweck	Verpflichtete	Begünstigte
		2015 Ist	2016 Soll	2017 Soll			
Fischereiabgabe	§ 36 Abs.2 Landesfischerei- gesetz	1,233	1,113	1,113	Nach Anhörung des Fischerei- beirats wird die Fischereiabgabe zur Förderung der Fischerei verwendet.	Anglerin/ Angler	Fischereiberechtigte und Fischereiverbände
Auflagen für Wasserrechte	Landeswasser- gesetz und Lan- desfischereige- setz	0,164	0,400	0,400	Vermeidung oder Ausgleich von Fischschä- den bei Anlagen zur Wasserent- nahme. Fisch- besatz, Maß- nahmen zur Verbesserung der Gewässer- ökologie	Anlagenbetrei- ber (Wasserkraft und Wasserent- nahme)	Juristische Personen (z.B. Fischereiberech- tigte, Fischerei- verbände, Uni- versitäten)
Reitabgabe	§ 51 Abs. 2 Landschaftsge- setz	1,235	0,820	0,820	Anlage und Unterhaltung von Reitwegen Ersatzleistun- gen für Schä- den an den Privatwegen durch das Rei- ten	Reiterin/ Reiter	Reiterin/ Reiter und Entschädi- gungsempfänge- rin/ Entschädigungs- empfänger
Abwasserab- gabe	Abwasserabga- bengesetz	53,213	50,000	55,000	Erhalt und Ver- besserung der Gewässergüte	Einleiter von Abwasser	Gruppennützige Verwendung gem. § 13 Ab- wAG (Kommu- nen, Industrie, Gewerbe, Pri- vate, Gesell- schaften öffentl. und privaten Rechts, Sonder- gesetzliche Wasserver- bände, etc.)
Wasserentnah- meentgelt*	Wasserentnah- meentgeltgesetz	89,057	110,00	95,000	Schonung des Wasserhaushal- tes und Vor- teilsabschöpfung	Entnehmer von Grund- und Oberflächen- wasser	Land; ab 2006 Deckung des Aufwandes der aus der Umset- zung der WRRL resultiert
Ersatzgelder für den Ausgleich an verloren gehendem Rückhalteraum	Landeswasser- gesetz	0,000	0,000	0,000	Erhalt der natür- lichen Rückhal- tung im Gewäs- ser	Maßnahme- träger in Über- schwemmungs- gebieten	Gemeinden

^{*} Das Wasserentnahmeentgelt wurde bislang im Einzelplan 03 veranschlagt.

Einzelplan 15

Bezeichnung der Sonder- abgabe	Rechtsgrund- lagen	Abgabevolumen in Mio. Euro			Abgabezweck	Verpflichtete	Begünstigte
		2015	2016	2017			
		Ist	Soll	Soll			
Ausgleichsver- fahren in der Altenpflegeaus- bildung	Altenpflegeaus- bildungsaus- gleichsverord- nung NRW (SGV. NRW. 2124)	312,1	312,0	317,0	Refinanzierung der Ausbil- dungsvergütung in der Altenpfle- ge	Pflegeeinrich- tungen nach § 4 Abs. 3 Satz 1 AltPflG, mit denen ein Ver- sorgungsvertrag gem. § 72 SGB XI besteht	Pflegeeinrich- tungen nach § 4 Abs. 3 Satz 1 AltPflG, mit denen ein Ver- sorgungsvertrag gem. § 72 SGB XI besteht und die die prakti- sche Ausbildung vermitteln

Die Aufnahme einer Abgabe in diese Übersicht qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe.